Bundesnetzagentur Tulpenfeld 4 53113 Bonn

per Fax an: 0228-14-8872

Berlin, den 28. April 2017

Betr.: 610-IFG/16/003, Gebührenbescheid vom 28.3.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bescheid lege ich hiermit Widerspruch ein. Der Bescheid ist bereits formell rechtswidrig, da die antragsgegenständlichen Informationen Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 3a UIG sind und somit nicht das IFG, sondern das UIG und mithin die UIGGebV einschlägig sind. Ungeachtet dessen sind die Tatbestandsvoraussetzungen nach Teil A, 1.3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV nicht erfüllt. Auch liegt ein Verstoß gegen § 39 VwVfG vor, da die Begründung weder die maßgeblichen Gründe für den herangezogenen Gebührentatbestand noch für den geltend gemachten Zeitaufwand die maßgeblichen Gründe ausweist, noch die Gesichtspunkte erkennen lässt, von denen Sie bei der Ausübung Ihres Ermessens ausgegangen sind.

